

Herrn, gehört überhaupt zum öffentlichen Rechte, macht einen Theil des Staatsrechts aus, und daraus allein schon erklärt es sich, warum alle diejenigen Völker, welche sich einer freien Verfassung erfreuen, welche das Recht haben, Theil zu nehmen an den öffentlichen Berathungen über das Wohl des Landes, einen solchen Anspruch an Oeffentlichkeit der Verhandlungen machen. Aber nicht allein in diesen Ländern ist dies der Fall, sondern in allen Ländern, wo eine Theilnahme am öffentlichen Leben stattfindet; so eng verschwistert mit dem Staatsrecht ist das Criminalrecht, daß, wo irgend ein öffentliches Volksleben stattfindet, der Anspruch an Oeffentlichmachung, an Nichtgeheimhaltung der Criminaljustiz gestellt sich äußern wird. Es bedarf, meine Herren, um den Anspruch auf Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens zu rechtfertigen, auch keineswegs der Zuflucht zu einem Rechte der Controle, welche das Volk über die Richter führen sollte, noch bedarf es der Herleitung aus einem Souverainitätsrechte des Volks, sondern es ist ein tiefes Rechtsgefühl, welches den Anspruch hervorruft, das Gefühl, daß das, was dem Einen widerfährt, auch dem Andern widerfahren kann, daß die Art und Weise, wie über Leben, Ehre und Freiheit der Staatsbürger in einem Staate entschieden wird, ein Gemeingut Aller sei. Es handelt sich aber auch, meine Herren, bei der Criminalgesetzgebung sowohl als bei dem Criminalstrafverfahren nicht bloß von gemeinen Verbrechen, sondern auch von Verbrechen aus Leidenschaft, Uebereilung, Ehre, Noth. Das Criminalrecht beschäftigt sich mit Vergehen, meine Herren, denen Jeder von Ihnen unterliegen kann, und ich frage Sie, meine Herren, wer von Ihnen sollte wohl glauben, daß er nicht der Verdächtigung auf irgend eine Art unterliegen könne? Es ist aber auch die Oeffentlichkeit des Verfahrens, die Oeffentlichkeit der Criminaljustizpflege eine Anforderung der Gerechtigkeit. Ich nenne sie eine Anforderung der Gerechtigkeit, weil jedes Verbrechen, welches einer Bestrafung unterliegt, in der Regel in eine Kategorie geworfen wird. Jeder Candidat des Zuchthauses und des Arbeitshauses stehen in der öffentlichen Meinung in derselben Kategorie, sobald man nicht die Motive ihrer Handlungsweise kennt. Wenn ein Verbrechen begangen wird aus Uebereilung, aus Leidenschaft, Ehre oder Noth, welche Mittel haben Sie, um diesen Unglücklichen vor den Augen seiner Mitbürger aus der Tiefe zu erheben, in die er versinken muß, wenn er mit den gemeinen Verbrechern aus Bosheit in eine Kategorie gestellt werden wird? Sie haben kein anderes Mittel, diesem Uebelstand abzuhelpen, als wenn Sie ihm Gelegenheit geben, die Motive seiner Handlung vor seinen Mitbürgern zu entwickeln. Es ist nicht die Untersuchung, welche entehrt, sondern die Schuld. Wir verknüpfen aber schon mit der Untersuchung den Begriff der Entehrung. Allgemein wird man sich betroffen fühlen, wenn es heißt: man sei in eine Criminaluntersuchung verflochten. Das verschwindet bei der Oeffentlichkeit. Sie sehen in den Ländern, wo sie herrscht, den Gemeinen und Hohen, den Reichen und Armen, den Pair und den Bettler vor derselben Gerichtsbank, aber in keinem Falle, wo Oeffentlichkeit herrscht, wird es als entehrend angesehen, vor Gericht in einer Criminaluntersuchung zu erscheinen. Sie sind aber verpflichtet,

dahin zu wirken, daß dem Angeschuldigten Mittel gegeben werden, sich vor seinen Mitbürgern zu rechtfertigen. Die Untersuchung — das will ich noch anführen zum Beweis dessen, was ich gesagt habe — die Untersuchung allein schon genügt, Jemand der bürgerlichen Ehrenrechte zu berauben. Es knüpft sich also der Begriff des Entehrenden an die Untersuchung. In dem, was ich gesagt habe, liegt die Widerlegung der Ansicht der Regierung, als liege in der Oeffentlichkeit eine Verschärfung der Strafe. Ich halte dafür, die einzige Milderung des Uebelstandes, daß das Gesetz nicht unbedingt bloß nach den Motiven der Handlung bei Anwendung der gesetzlichen Strafe fragen kann, liegt in der Oeffentlichkeit. Ich halte aber auch die Oeffentlichkeit für eine Anforderung der Zeit. Ich will mich nicht über den Zeitgeist verbreiten. Das Staatsministerium hat aber in der ersten Kammer selbst die Aeußerung ausgesprochen, daß, wenn sich eine solche öffentliche Meinung wirklich herausstelle, es an der Zeit sein werde, zu dem öffentlichen und mündlichen Verfahren überzugehen; da diese jedoch noch nicht zu erkennen sei, müsse man erwarten, ob nicht alsdann die Regierung zu Oeffentlichkeit und Mündlichkeit übergehe. Es ist freilich schwer, zu bestimmen, woran der Zeitpunkt erkannt werden solle. Jede Idee entsteht zuvörderst nur in einem Individuo, sie verbreitet sich sodann in der Regel erst unter dem Gelehrtenstande, wird Eigenthum des gebildeten Theils im Volke, bis sie zuletzt in das Volk selbst übergeht. Ob dies jetzt schon bei uns der Fall sei, ob die Meinung, daß Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ein nothwendiges Bedürfnis sei, sich schon im Volke selbst verbreitet habe, will ich dahingestellt sein lassen; ich will nicht untersuchen, ob die Petitionen, welche eingegangen sind, nicht dafür sprechen, daß eine solche Meinung vorhanden sei; aber die Meinung muß ich aussprechen, daß, wenn der Landtag geschlossen sein wird, wir eine Volksmeinung haben werden. Meine Herren, Sie werden kaum im Stande sein, die geheime Criminaljustizpflege, deren Mängel jetzt von allen Seiten beleuchtet werden, vor dem öffentlichen Mißtrauen zu schützen, und ich wiederhole es, daß nach dem Schlusse des Landtags eine vollständig ausgebildete öffentliche Meinung für die Mündlichkeit und Oeffentlichkeit vorhanden sein wird. Sind dies, meine Herren, meine Gründe für die Oeffentlichkeit, so erlauben Sie mir, daß ich noch einige Gründe, die man dagegen aufgestellt hat, einer Prüfung unterwerfe. — Der erste Grund ist, daß Erschwerung des Geständnisses bei der Oeffentlichkeit eintrete. Ich will ganz von der Erörterung absehen, welchen Werth überhaupt das Geständnis bei unserer Criminalgesetzgebung haben könne; aber bemerken muß ich, daß der Beweis nicht geführt worden ist, daß da, wo bei der öffentlichen Gerichtsverfassung ein Geständnis nicht erlangt worden, es bei dem schriftlichen Verfahren erlangt worden wäre. Ich muß auch bemerken, daß unsere Art des Untersuchungsverfahrens zu Erlangung des Geständnisses allerdings wesentlich beiträgt; ob aber diese in unserem Verfahren liegende Erleichterung, ein Geständnis zu erlangen, lobenswerth sei, das ist eine große Frage. Das ist ja eben der Vorwurf, den man dem schriftlichen Verfahren macht, daß es auf das Geständnis zu sehr hinwirkt, und daß